

Report

Juristische Einschätzung ausgewählter Alternativplattformen

Meldemöglichkeiten für Nutzer*innen und
Chancen der Täter*innenidentifizierung in der
Praxis

Stand: 20. Dezember 2022

Die Veröffentlichung stellt keine Meinungsäußerung des BMFSFJ oder des BAFzA dar.
Für inhaltliche Aussagen tragen die Autor*innen die Verantwortung.

Inhalt

1	Kurzbeschreibung und Ziel	4
2	Ausgewählte Plattformen	6
3	Meldemöglichkeiten und -wege auf den Plattformen	8
3.1	Die Meldemöglichkeiten der Plattformen im Detail	11
3.2	Täter*innenidentifizierung	29
3.3	Conclusio	32
4	So erreichst du uns	33
5	Impressum	33



Kurzbeschreibung & Ziel

Kurzbeschreibung und Ziel

Nutzer*innen, die regelmäßig auf großen Social-Media-Plattformen unterwegs sind, kommen dort auch immer wieder mit Hass und Hetze in Berührung. So geben 76 % der Nutzer*innen in einer Forsa-Umfrage von 2021 an, digitaler Gewalt im Netz schon einmal begegnet zu sein. 35 % sei das sogar häufig passiert.¹

Meist wissen sie um die Möglichkeit, Fälle von digitaler Gewalt bei der jeweiligen Plattform melden zu können, um diese entfernen zu lassen. Gleichzeitig geben 49 % der Nutzer*innen in einer Umfrage von HateAid und dem Landecker Digital Justice Movement an, dass sie mit den Meldesystemen der Plattformen unzufrieden sind. Als Hauptgründe gaben die befragten Nutzer*innen an, dass die gemeldeten Inhalte nicht gelöscht wurden (48 %), dass sie seitens der Plattformen keinerlei Antwort erhielten (42 %) oder diese für sie nicht nachvollziehbar begründet war (25 %).²

Aber wie verhält es sich bei Plattformen abseits der bekannten Riesen? Gelten dort die gleichen Regeln und wenn ja, werden die gesetzlichen Verpflichtungen erfüllt? Oder stoßen Nutzer*innen auch dort auf ähnliche oder sogar gravierendere Probleme?

In diesem Paper wollen wir versuchen, uns den Antworten auf diese Fragen anhand von drei ausgewählten Plattformen anzunähern. Dabei möchten wir zunächst durch einen kompakten Überblick die Möglichkeiten zur Meldung rechtswidriger Inhalte aufzeigen und eine Einordnung im Hinblick auf die Einhaltung von Nutzer*innenrechten vornehmen. In einem zweiten Teil wollen wir außerdem die aktuellen Möglichkeiten der Täter*innenidentifizierung durch die Strafverfolgungsbehörden sowie deren Praxistauglichkeit auf den entsprechenden Plattformen beleuchten. Denn: Mit dem Wissen, ob und wie Plattformen tatsächlich mit deutschen Strafverfolgungsbehörden kooperieren, können Nutzer*innen selbstbestimmt entscheiden, welche Plattformen sie eher meiden und auf welchen sie auch in Zukunft ihre Zeit verbringen möchten.

¹ Landesanstalt für Medien NRW: Ergebnisbericht Forsa Umfrage zu: HateSpeech 2021. https://www.medienanstalt-nrw.de/fileadmin/user_upload/NeueWebsite_0120/Themen/Hass/forsa_LFMNRW_Hassrede2021_Ergebnisbericht.pdf (abgerufen am 23.02.2023).

² Ausführlicher hierzu z. B. hier: <https://hateaid.org/transparenzberichte-social-media-plattformen/>; <https://hateaid.org/betroffene-social-media-plattformen/#ergebnisse>; <https://hateaid.org/wp-content/uploads/2022/05/hateaid-eu-report-redress-social-media-platforms.pdf>; [Stand 14.12.2022].



Ausgewählte Plattformen

Ausgewählte Plattformen

Folgende Plattformen wurden hinsichtlich der Meldemöglichkeit für Nutzer*innen sowie Möglichkeiten der Täter*innenidentifizierung für Strafverfolgungsbehörden ausgewählt:

Pinterest

Pinterest ist eine Online-Pinnwand für Grafiken und Fotografien mit optionalem sozialem Netzwerk inklusive visueller Suchmaschine. Auf der Plattform können Nutzer*innen sich nützliche Ideen und Anregungen, die dem eigenen Interesse entsprechen, auf eigens erstellten, digitalen Pinnwänden merken. Primärer Sinn und Zweck der Plattform ist ein Austausch über verschiedene Hobbys, Interessen und Einkaufstipps.

Twitch

Twitch ist ein Webportal für das Live-Streaming von Videospielen. Nutzer*innen können sich hier kostenlos anmelden, beliebige Spiele spielen und dies gleichzeitig anderen präsentieren. Jede*r Nutzer*in kann einen Kanal erstellen und das Streaming mithilfe einer Software oder der integrierten Übertragungsfunktion auf der Konsole beginnen.

Bumble

Bumble ist eine App, die User*innen dafür nutzen können, zu daten, Freund*innen zu finden oder ein berufliches Netzwerk aufzubauen. Neben der Funktion als klassische Dating-App, kann Bumble in den anderen Modi dazu verwendet werden, Freund*innen zu finden und sich beruflich zu vernetzen, wodurch die App Eigenschaften eines sozialen Netzwerks aufweist.

3

Meldemöglichkeiten & -wege auf den Plattformen

Meldemöglichkeiten und -wege auf den Plattformen

Je nach Plattformanbieter, können Nutzer*innen bis zu zwei Meldemöglichkeiten offenstehen:

1. Meldung wegen Verstoß gegen die plattforminternen Richtlinien (Allgemeine Geschäftsbedingungen)

Auf allen drei ausgewählten Plattformen haben Nutzer*innen die Möglichkeit, Inhalte oder andere Nutzer*innen, bzw. deren Profile, wegen potenziellen Verstößen gegen die internen Richtlinien zu melden.

Der Großteil der Moderationsentscheidungen der sozialen Netzwerke wird auf Grundlage dieser eigenen internen Regeln getroffen. Bei Eingang einer Meldung prüfen die Anbieter stets zuerst, ob ein solcher Verstoß vorliegt. Erst wenn dies nicht der Fall ist, erfolgt eine Prüfung und ggf. Entfernung aufgrund sonstiger gesetzlicher Vorschriften. Den internen Regeln kommt daher eine hohe praktische Relevanz zu.

Die Plattformen entscheiden auf Grundlage ihrer eigenen internen Richtlinien, bei denen es sich in der Regel um Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) handelt, ob gemeldete Inhalte gegen diese Richtlinien verstoßen. Mögliche Folgen eines Verstoßes sind u.a. die Entfernung des jeweiligen Inhalts, die Einschränkung der weiteren Verbreitung und bei wiederholten Verstößen auch die vorübergehende oder dauerhafte Sperrung des Profils.

Die Plattformen sind hierzu grundsätzlich auch berechtigt, sofern in den jeweiligen AGBs klare Regeln aufgestellt werden, die den gesetzlichen und durch die Rechtsprechung³ aufgestellten Anforderungen entsprechen. Hierfür müssen sie insbesondere transparent, klar, verständlich und verhältnismäßig sein. Auf diese Weise können Plattformen auch Inhalte, die nicht als strafbar einzustufen sind, entfernen. Dies kann für Nutzer*innen vorteilhaft sein, da so auch potenziell schädliche Inhalte unterhalb der Strafbarkeitsschwelle einer Entfernung unterliegen können.

Allerdings stärkt dies nicht nur Nutzer*innenrechte, sondern erweitert vor allem den Handlungsspielraum der Plattformen. Denn: Ob ein Inhalt, der gegen die Community-Richtlinien verstößt, aber nicht rechtswidrig ist, gelöscht wird, liegt weitestgehend im Ermessen der Plattform selbst. Die Entscheidungen der Plattformen sind oft intransparent und kaum nachvollziehbar. Zudem sind sie meist sehr vage und unverbindlich formuliert und räumen vor allem den Plattformen einen weiten Interpretationsspielraum ein, während Nutzer*innen kaum Rechte ableiten können.

Auch die Frage der Zurverfügungstellung und der Ausgestaltung von Meldewegen für Verstöße gegen die Community-Richtlinien, liegt im Ermessen der Plattformen. Sie entscheiden daher selbst, ob und wie Nutzer*innen Inhalte wegen Verstößen gegen die plattforminternen Richtlinien melden können. Nicht registrierte Nutzer*innen haben in der Regel keine Möglichkeit, Inhalte zu melden.

Eine Beschwerdemöglichkeit gegen die Entscheidung der Plattform besteht nur dann, wenn die Plattformen diese freiwillig einrichten.

³ BGH, Urt. v. 29.09.2021, Az. III ZR 179/20 und III ZR 192/20

2. Meldung nach NetzDG

Auf zwei der ausgewählten Plattformen, Pinterest und Twitch, können bestimmte rechtswidrige Inhalte auch auf Grundlage des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes (kurz: NetzDG) gemeldet werden.

Das NetzDG gilt für Online-Plattformen, die dazu bestimmt sind, dass Nutzer*innen beliebige Inhalte mit anderen Nutzer*innen teilen oder veröffentlichen. Nicht erfasst sind Plattformen, die in eigener Verantwortung journalistisch-redaktionelle Inhalte anbieten (z. B. Online-Zeitungen), Dienste zur Individualkommunikation (z. B. Messenger) und Dienste, die zum Austausch themenspezifischer Inhalte bestimmt sind, wobei es maßgeblich auf das Selbstverständnis der Plattform ankommt (z. B. berufliche Netzwerke, Foren zum Austausch von Kochrezepten). Zudem sind Plattformen, die in Deutschland weniger als zwei Millionen registrierte Nutzer*innen haben, nur von bestimmten, im Gesetz umschriebenen Verpflichtungen des NetzDG erfasst.

a) Meldewege

Plattformen, die unter den vollen Anwendungsbereich des NetzDG fallen, müssen – neben anderen Pflichten – ein wirksames und transparentes Verfahren für die Meldung von rechtswidrigen Inhalten durch Nutzer*innen bereitstellen. Dafür müssen benutzer*innenfreundliche Meldewege zur Verfügung gestellt werden. Diese sollen direkt bei dem jeweiligen Inhalt, der gemeldet werden soll,

- leicht erkennbar – d.h. optisch leicht wahrnehmbar und ohne langes Suchen auffindbar
- unmittelbar erreichbar – Orientierung an der „two-clicks-away-Regel“ (Anzahl der Klicks soll insgesamt ein intuitives und zügiges Durchschreiten der Meldewege ermöglichen)
- leicht bedienbar
- und ständig verfügbar – jederzeit und ohne weitere Hindernisse – zugänglich sein.

Das NetzDG schreibt außerdem vor, dass grundsätzlich jede Meldung, die nicht erkennbar anders gekennzeichnet und auf die Entfernung von rechtswidrigen Inhalten gerichtet ist, durch die Plattformen als Meldung nach dem NetzDG behandelt werden muss. Plattformen sind also verpflichtet, Meldungen von rechtswidrigen Inhalten immer auch nach dem NetzDG zu bewerten, auch wenn z. B. formal kein eigenständiger Meldeweg für eine Meldung nach NetzDG benutzt wurde.

Darüber hinaus stehen die Meldemöglichkeiten auch nicht registrierten Nutzer*innen zu Verfügung.

Zudem verpflichtet das NetzDG Plattformen dazu, gemeldete Inhalte zu prüfen und bei Feststellung ihrer Rechtswidrigkeit zu löschen. Ist ein gemeldeter Inhalt offensichtlich rechtswidrig, so muss die Plattform diesen innerhalb von 24 Stunden nach dem Eingang der Beschwerde löschen. Alle anderen rechtswidrigen Inhalte sind ebenfalls unverzüglich, in der Regel aber innerhalb von sieben Tagen ab Eingang der Beschwerde zu entfernen. Diese Frist kann in bestimmten Ausnahmen überschritten werden.

b) Rückmeldung an Nutzer*innen

Plattformen, die unter den vollen Anwendungsbereich des NetzDG fallen, sind verpflichtet, Nutzer*innen nach einer Meldung unverzüglich über jede durch sie getroffene Entscheidung zu einem gemeldeten Inhalt zu informieren. Diese Information muss verpflichtend die Entscheidungsgründe sowie einen Hinweis auf die

Möglichkeit eines Gegenvorstellungsverfahrens (siehe Punkt c), die Möglichkeit der Erstattung einer Strafanzeige sowie weiterführende Links mit relevanten Informationen diesbezüglich beinhalten.

c) Gegenvorstellungsverfahren

Meldende Nutzer*innen müssen die Möglichkeit haben, die Entscheidung der Plattform überprüfen zu lassen, sofern der Inhalt nicht entfernt oder der Zugang zu ihm gesperrt wurde. Die Plattformen sind verpflichtet, dafür ein so genanntes Gegenvorstellungsverfahren vorzuhalten. Hierfür muss ein leicht erkennbares Verfahren zur Verfügung gestellt werden. Dieses muss vor allem eine einfache elektronische Kontaktaufnahme und eine unmittelbare Kommunikation zwischen Nutzer*innen und Plattform ermöglichen. Außerdem muss auf die Möglichkeit der Kontaktaufnahme im Rahmen einer Rückmeldung zur Entscheidung über die Meldung des Inhaltes hingewiesen werden.

d) Bußgelder

Bei einer Verletzung dieser Pflichten droht den Plattformen die Verhängung eines Bußgeldes. Die Verhängung eines Bußgeldes wegen der Nichtentfernung eines Inhalts kommt jedoch lediglich bei Nachweis eines systematischen Verstoßes gegen die Löschpflicht in Betracht. Die isolierte Nichtentfernung eines Inhalts im Einzelfall kann durch Nutzende dennoch an das Bundesamt für Justiz als zuständige Aufsichtsbehörde gemeldet werden⁴

4

https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/HasskriminalitaetInternet/Beschwerdeverfahren/Beschwerdeverfahren_node.html

Die Meldemöglichkeiten der Plattformen im Detail

Pinterest

1. Meldung wegen Verstoß gegen die Community-Richtlinien

Ein Pin, der gegen die Nutzungsbedingungen der Plattform verstößt, kann durch Klick auf den Pin selbst und Angabe des Grundes der Meldung gemeldet werden. Dies gilt auch für Kommentare und Nachrichten, die über die Plattform übermittelt werden.⁵

Inhalte können wegen folgender Verstöße gegen die internen Richtlinien, welche die Plattform Community-Richtlinien nennt, gemeldet werden.⁶

Pin melden

- ☐ Spam
Irreführende oder sich wiederholende Posts
- ☐ Nacktheit oder pornografische Inhalte
Sexuell explizite Inhalte
- ☐ Selbstverletzung
Essstörungen, Ritzen, Selbstmord
- ☐ Fehlinformationen
Gesundheit, Klima, Fehlinformationen zu Wahlen oder Verschwörungstheorien
- ☐ Aktivitäten aus Hass
Vorurteile, Stereotypen, Vormachtstellung von Weißen, Beleidigungen
- ☐ Gefahrgüter
Drogen, Waffen, regulierte Produkte
- ☐ Belästigung oder Verletzung der Privatsphäre
Beleidigungen, Drohungen, personenbezogene Daten
- ☐ Gewaltdarstellungen
Gewaltbilder oder Förderung von Gewalt
- ☐ Mein geistiges Eigentum
Verletzung von Urheberrechten oder Warenzeichen

Abbrehen
Weiter

⁵ Quelle: <https://help.pinterest.com/de/article/report-something-on-pinterest> [Stand: 14.12.2022]

⁶ Quelle: <https://www.pinterest.de/>, Beispiel-Pin, [Stand 14.12.2022]

2. Meldung nach NetzDG

a) Meldewege

Eine Meldung eines Inhalts nach dem NetzDG ist möglich, allerdings – entgegen den Angaben im eigenen Transparenzbericht der Plattform⁷ – nicht unmittelbar direkt bei dem zu meldenden Inhalt in der App. Vielmehr müssen Nutzer*innen sowohl in der App als auch bei Nutzung im Browser den Umweg über ein eigenes NetzDG-Beschwerdeformular gehen, das unter <https://www.pinterest.de/suspension-appeal/netzdg/> abrufbar ist oder alternativ per Mail an die E-Mail-Adresse hallo@pinterest.com melden.

Dies entspricht unseres Erachtens nicht den gesetzlichen Vorgaben an einen benutzer*innenfreundlichen Meldeweg, da das Formular nur mit erhöhtem Suchaufwand und mehreren Klicks auffindbar und nicht direkt beim zu meldenden Inhalt erreichbar ist.

Darüber hinaus ist das Beschwerdeformular sehr hochschwellig formuliert und aus unserer Sicht nicht nutzer*innenfreundlich ausgestaltet. Dies kann erfahrungsgemäß dazu führen, dass Nutzer*innen sich davon abbringen lassen, eine Beschwerde einzureichen und den Meldevorgang abbrechen.

Nutzer*innen werden im Rahmen des Formulars dazu aufgefordert, ihren Namen, ihre E-Mail-Adresse, ihre Telefonnummer und ihre vollständige Adresse anzugeben. Das Übermitteln der Meldung ohne Angabe dieser Daten ist über das Beschwerdeformular nicht möglich.⁸ Zudem muss durch Markierung eines Kästchens angegeben werden, dass die im Antragsformular angegebenen Daten korrekt sind.

Unserer Einschätzung nach, wäre die Abfrage des Namens und einer Kontaktinformation, z. B. der E-Mail-Adresse ausreichend, da hiermit eine weitere Kontaktaufnahmemöglichkeit seitens der Plattform hinlänglich sichergestellt werden kann. Die verpflichtende Angabe weiterer personenbezogener Daten, insbesondere der vollständigen Adresse, wird seitens des NetzDG nicht vorgeschrieben und kann Nutzer*innen davon abbringen, eine Meldung einzureichen. Insbesondere gilt dies vor dem Hintergrund, dass Nutzer*innen im Formular nicht darüber informiert werden, ob und in welchem Umfang die Daten im Rahmen des Beschwerdeverfahrens an den*die gemeldete*n Nutzer*in weitergeleitet werden.

⁷ Quelle: <https://policy.pinterest.com/de/deaktivierungen-gemass-dem-netzwerkdurchsetzungsgesetz-januar-bis-juni-2022> [Stand 13.12.2022].

⁸ Quelle: <https://www.pinterest.de/suspension-appeal/netzdg/> [Stand: 14.12.2022].

☐ Vertrittst du eine Beschwerdestelle? (Ja)

Name des Meldenden

 **Erforderlich**

Beschwerdestelle

E-Mail-Adresse

 **Erforderlich**

Telefonnummer

 **Gültige Telefonnummer erforderlich**

Vollständige Adresse

 **Erforderlich**

Zudem müssen Nutzer*innen zwingend angeben, gegen welches Gesetz oder welche Gesetze der gemeldete Inhalt ihrer Meinung nach verstößt. Die Normen sind dabei mit ihrer Überschrift laut Gesetz und dem dazugehörigen Paragraphen bezeichnet. Eine weitergehende Einordnung oder Erläuterung gibt es nicht. Ohne juristisches Vorwissen kann dies ebenfalls dazu führen, dass Nutzer*innen verunsichert werden und den Meldevorgang abbrechen.

Dieser Effekt wird zusätzlich dadurch verstärkt, dass Nutzer*innen im Formular zwingend ein Kästchen markieren müssen, mit dem sie bestätigen, dass sie der ehrlichen Überzeugung sind, dass der gemeldete Inhalt gegen das angegebene Gesetz verstößt.⁹ Das kann dazu führen, dass Nutzer*innen, die bei der oben beschriebenen Auswahl des Gesetzes unsicher waren, spätestens an diesem Punkt den Meldevorgang abbrechen.

- ☐ Die in diesem Antragsformular angegebenen Daten sind korrekt.
- ☐ Ich bin der ehrlichen Überzeugung, dass der Inhalt gegen das/die angegebene(n) Gesetz(e) verstößt.
- ☐ Mir ist bewusst, dass ich, wenn ich dieses Formular zur Einreichung betrügerischer oder missbräuchlicher Beschwerden verwende, von Pinterest oder anderen Dritten haftbar gemacht werden kann.

Eine Meldung auf Grundlage des NetzDG ist sowohl registrierten, als auch nicht registrierten Nutzer*innen möglich.

⁹ Quelle: <https://www.pinterest.de/suspension-appeal/netzdg/> [Stand: 14.12.2022].

Im Übrigen gibt Pinterest im aktuellen Transparenzberichtes für das 1. Halbjahr 2022¹⁰ an, dass Meldungen von deutschen Nutzer*innen wegen Verstößen gegen die Community-Richtlinien auch auf die Vorgaben des NetzDG hin überprüft werden. Aufbauend auf diesen Informationen entspricht die Plattform damit der Vorgabe, dass jede Meldung rechtswidriger Inhalte unabhängig vom Meldeweg potenziell als Meldung nach NetzDG gewertet werden.

b) Rückmeldungen an Nutzer*innen

Auf im Zeitraum von Anfang November 2022 bis Mitte Dezember 2022 durchgeführte Meldungen über das NetzDG-Beschwerdeformular, erhielten wir in allen Fällen eine zeitnahe Rückmeldung zur Entscheidung der Plattform über den gemeldeten Inhalt sowie die seitens der Plattform gesetzten Schritte. Alle Rückmeldungen enthielten Informationen über die Entscheidungsgründe sowie einen Hinweis auf die Möglichkeit der Erstattung einer Strafanzeige, kombiniert mit weiterführenden Erklärungen und Links diesbezüglich. Der gesetzlichen Verpflichtung des Hinweises auf die Möglichkeit einer Beschwerde gegen die Entscheidung (Vorhalten eines Gegenvorstellungsverfahrens), kam die Plattform jedoch nicht nach (siehe Punkt c).

c) Gegenvorstellungsverfahren

Auf Grundlage der uns vorliegenden Informationen kann nicht abschließend beurteilt werden, ob Pinterest seiner Verpflichtung, ein Gegenvorstellungsverfahren einzuführen, nachgekommen ist.

Im Rahmen des aktuellen Transparenzberichts für das 1. Halbjahr 2022¹¹ führt die Plattform aus, Nutzer*innen eine Beschwerdemöglichkeit gegen Entscheidungen der Plattform in Form von „NetzDG-Gegendarstellungen“ zu ermöglichen. In diesem Zusammenhang kommt sie ihrer Berichtspflicht zur Veröffentlichung der Anzahl der eingegangenen Gegenvorstellungsverfahren nach.

In dem Bericht¹² weist die Plattform darauf hin, dass Benachrichtigungen über das Ergebnis der Meldung, einen Hinweis auf die Option beinhalten, dass Nutzer*innen Beschwerde gegen die Entscheidung der Plattform einlegen könnten. Dies können wir jedoch nicht bestätigen. Ein Hinweis hierauf erfolgt allenfalls sehr subtil und ohne Angabe einer entsprechenden Kontaktmöglichkeit. Im Rahmen der von uns erhaltenen Rückmeldungen, wurde, wenn eine Entfernung verweigert wurde, nicht explizit auf eine Möglichkeit zur Überprüfung der Entscheidung hingewiesen.¹³

¹⁰ Quelle: <https://policy.pinterest.com/de/deaktivierungen-gemass-dem-netzwerkdurchsetzungsgesetz-januar-bis-juni-2022> [Stand: 15.12.2022].

¹¹ Quelle: <https://policy.pinterest.com/de/deaktivierungen-gemass-dem-netzwerkdurchsetzungsgesetz-januar-bis-juni-2022> [Stand: 15.12.2022].

¹² Quelle: <https://policy.pinterest.com/de/deaktivierungen-gemass-dem-netzwerkdurchsetzungsgesetz-januar-bis-juni-2022> [Stand: 15.12.2022].

¹³ Quelle: Screenshot, Beispielmeldung.

[REDACTED]

Begin forwarded message:

From: Pinterest <pinbot@legal.pinterest.com <mailto:pinbot@legal.pinterest.com> >

Subject: NetzDG-Beschwerde mit der Nr. 593132594

Date: 15. December 2022 at 15:15:09 CET

To: [REDACTED]

Reply-To: pinbot@reply.pinterest.com <mailto:pinbot@reply.pinterest.com>

[REDACTED]

Hallo [REDACTED],

Diese Nachricht bezieht sich auf deine Beschwerde mit der Nr. 593132594. Du hast den folgenden Inhalt gemeldet: [https://www.pinterest.de/pin/\[REDACTED\]](https://www.pinterest.de/pin/[REDACTED]) Auf Basis der von dir und dem Nutzer bereitgestellten Informationen sind wir nicht der Ansicht, dass der Inhalt gegen deutsche Gesetze verstößt, die dem Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) unterliegen. Daher haben wir den Zugriff auf den Inhalt auf unserer Plattform wiederhergestellt.

Du bist berechtigt, Strafanzeige bzw. Strafantrag gegen den Nutzer zu stellen, der den Inhalt hochgeladen hat. Diese Berechtigung ist unabhängig von der Möglichkeit, bei Pinterest Beschwerde einzulegen, und unserer Entscheidung über deine Beschwerde.

Wo?

Du kannst Straftaten bei jeder Polizeidienststelle, jedem Polizeibeamten, jeder Staatsanwaltschaft und jedem Amtsgericht melden.

Wie?

Die Straftat kann schriftlich oder mündlich gemeldet werden. Im Interesse der Ermittlungen sollte deine Aussage so umfassend und vollständig wie möglich sein.

Wann?

Für das Stellen von Strafanzeige gibt es keine bestimmte Frist. Allerdings können manche Straftaten nur verfolgt werden, wenn du einen Strafantrag gestellt hast. Einen Strafantrag musst du innerhalb von drei Monaten stellen, nachdem du Kenntnis von der Straftat erhalten hast.

Die Stelle, bei der du die Straftat meldest, informiert dich darüber, bei welchen Arten von Straftaten ein Strafantrag erforderlich ist.

Was passiert dann?

Sobald die Strafverfolgungsbehörden von einem Verbrechen erfahren, leiten sie eine Ermittlung ein. Die Staatsanwaltschaft leitet die Ermittlungen und wird von der Polizei unterstützt. Der Staatsanwalt ist verpflichtet, im Rahmen der Ermittlungen objektiv und neutral zu sein. Am Ende der Ermittlungen klagt die Staatsanwaltschaft entweder den potenziellen Täter an oder stellt das Verfahren ein.

Wo finde ich weitere Informationen?

Weitere Informationen zum Unterschied zwischen Strafanzeige und Strafantrag findest du auf folgenden Webseiten:

- Strafanzeige: https://www.justiz.nrw.de/BS/recht_a_z/S/Strafanzeige/index.php
- Strafantrag: https://www.justiz.nrw.de/BS/recht_a_z/S/Strafantrag/index.php
- Darüber hinaus findest du weitere Informationen dazu, wie du Strafanzeige stellst, z. B. auf den offiziellen Webseiten: https://www.justiz.bayern.de/gerichte-und-behoerden/staatsanwaltschaft/muenchen-1/info_service_1.php oder <https://www.polizei-beratung.de/opferinformationen/ablauf-des-strafverfahrens/#panel-9655-0>

Freundliche Grüße



Dies gilt auch für die im Transparenzbericht erwähnte E-Mail-Adresse netzdg@pinterest.com. Auf diese wurden wir in einigen Fällen zwar hingewiesen. Diese solle jedoch lediglich kontaktiert werden, falls Nutzer*innen Fragen hätten. Auf die Möglichkeit einer Beschwerde im Rahmen des Gegenvorstellungsverfahrens an diese E-Mail-Adresse wird nicht hingewiesen.

Nach unserem Dafürhalten verletzt die Plattform somit ihre gesetzliche Pflicht, bei Mitteilung einer Entscheidung über eine Meldung auf die Möglichkeit eines Gegenvorstellungsverfahrens hinzuweisen. Ebenso verletzt die Plattform damit ihre Verpflichtung, ein leicht erkennbares Verfahren einzuführen, das eine einfache elektronische Kontaktaufnahme und eine unmittelbare Kommunikation mit der Plattform zur Überprüfung der Entscheidung ermöglicht. Ein Umweg über den aktuellen Transparenzbericht der Plattform, um über die Möglichkeit eines Gegenvorstellungsverfahrens informiert zu werden, entspricht nicht den Vorgaben des NetzDG.

Twitch

1. Meldungen wegen Verstoß gegen die Community-Richtlinien

Auf der Plattform können verschiedene Formate direkt bei den unterschiedlichen Inhalten gemeldet werden, u. a. Live-Streams, Clips, Chatnachrichten, private Nachrichten/Flüstern oder Nutzer*innen.¹⁴

¹⁴ Quelle: <https://www.twitch.tv/>, Beispiel – Format des gemeldeten Inhalts, [Stand: 14.12.2022].

Wo liegt das Problem?

- ☐ Live-Stream
- ☐ VOD oder Highlight
- ☐ Clip
- ☐ Chatnachrichten
- ☐ Flüstern
- ☐ Benutzername
- ☐ Nutzer (Avatar, Kanalpunkte, Panels, Tags usw.)
- ☐ Verhalten außerhalb von Twitch

Weiter

Meldende werden, nach der Auswahl des Formats, dazu aufgefordert, durch Auswahl einer Kategorie den Grund der Meldung sowie eine möglichst detaillierte Beschreibung des Verstoßes anzugeben.¹⁵

¹⁵ Quelle: <https://www.twitch.tv/>, Beispiel – Grund der Meldung, [Stand: 14.12.2022].

Warum reichst du diese Meldung ein?

- ☐ Gewalt oder Blut
- ☐ Belästigung oder Mobbing
- ☐ Hasserfülltes Verhalten
- ☐ Selbstverletzendes Verhalten
- ☐ Nacktheit oder sexuell Explizites
- ☐ Spam, Scams oder Bots
- ☐ Terrorismus
- ☐ Suchen 

Zurück **Weiter**

Unter dem Unterpunkt „Suche“ stellt Twitch seinen Nutzer*innen weitere Meldegründe zu Verfügung, die auch über eine Suchfunktion durchsuchbar sind.

Eine Meldung wegen Verstoßes gegen die Community-Richtlinien ist nur registrierten Nutzer*innen vorbehalten.

Nutzer*innen erhalten von der Plattform eine Eingangsbestätigung über ihre Meldung. Abgesehen davon erteilt Twitch nur dann eine Rückmeldung, wenn die Plattform gegen das gemeldete Konto wegen der konkreten Meldung vorgeht. Dies können wir im Hinblick auf Meldungen von Kategorien, die ausschließlich Verstöße gegen die Community-Richtlinien beinhalten, im Zeitraum von Anfang November 2022 bis Mitte Dezember 2022 bestätigen.

2. Meldung nach NetzDG

a) Meldewege

Twitch unterhält keine getrennten Meldewege. Eine Meldung wegen eines rechtswidrigen Inhaltes nach dem NetzDG kann im allgemeinen Meldeformular erstattet werden. Sofern neben der entsprechenden Meldekategorie ein Symbol (siehe Screenshot)¹⁶ erscheint, prüft Twitch laut eigenen Angaben den Inhalt

¹⁶ Quelle: <https://www.twitch.tv/> , Beispiel – Grund der Meldung, [Stand: 14.12.2022].

nicht nur nach den eigenen Community-Richtlinien und Nutzungsbedingungen, sondern auch nach dem NetzDG. Dieses Vorgehen steht nur teilweise im Einklang mit den Vorgaben des NetzDG, dass die Plattform grundsätzlich verpflichtet, jede auf Entfernung eines rechtswidrigen Inhalts gerichtete Meldung zumindest auch nach dem NetzDG zu bewerten, selbst wenn eine der anderen Kategorien ausgewählt wird.

Warum reichst du diese Meldung ein?

- ☐ Gewalt oder Blut 
- ☐ Belästigung oder Mobbing 
- ☐ Hasserfülltes Verhalten 
- ☐ Selbstverletzendes Verhalten
- ☐ Nacktheit oder sexuell Explizites
- ☐ Spam, Scams oder Bots
- ☐ Terrorismus 
- ☐ Suchen 

 Meldungen unter diesen Kategorien werden gemäß des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes bewertet.

Zurück
Weiter

Auch hier stehen Nutzer*innen unter dem Unterpunkt „Suche“ weitere Meldegründe zu Verfügung, die, sofern sie mit dem im Screenshot ersichtlichen Symbol gekennzeichnet sind, auch auf Grundlage des Netzwerkdurchsetzungsgesetz bewertet werden.¹⁷

¹⁷ Quelle: <https://www.twitch.tv/> , Beispiel – Grund der Meldung, Unterpunkt “Suche”, [Stand: 14.12.2022].

Gründe durchsuchen

☐ Absichtliches selbstverletzendes Verhalten

☐ Androhen selbstverletzenden Verhaltens

☐ Androhen von Gewalt



☐ Befürwortung von Belästigung



☐ Beleidigungen oder Symbole



☐ Belohnung oder Gutheißung von Straftaten



☐ Belästigung oder Mobbing



☐ Betrug

☐ Betrügerische Fälschung oder Datenfälschung



Meldungen unter diesen Kategorien werden gemäß des
Netzwerkdurchsetzungsgesetzes bewertet.

Zurück

Weiter

Gründe durchsuchen

- ☐ Betrügerische Fälschung oder Datenfälschung ⚠
- ☐ Bildung krimineller Vereinigungen ⚠
- ☐ Bots
- ☐ Böswillige Streiche ⚠
- ☐ Cheating in Spielen
- ☐ Cyberangriffe
- ☐ Ermuntern zu selbstverletzendem Verhalten
- ☐ Ermutigung zu hasserfültem Verhalten ⚠
- ☐ Expliziter Schaden ⚠

⚠ Meldungen unter diesen Kategorien werden gemäß des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes bewertet.

Zurück Weiter

Gründe durchsuchen

- ☐ Expliziter Schaden ⚠
- ☐ Falsch kategorisierter Inhalt
- ☐ Falschinformationen
- ☐ Freigeben privater Fotos anderer Personen ⚠
- ☐ Gefährdung von Kindern ⚠
- ☐ Gefährdung von Tieren ⚠
- ☐ Gewalt oder Blut ⚠
- ☐ Gezielter Missbrauch ⚠
- ☐ Hasserfülltes Verhalten ⚠

⚠ Meldungen unter diesen Kategorien werden gemäß des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes bewertet.

Zurück Weiter

Gründe durchsuchen

- ☐ Hasserfülltes Verhalten ⚠
- ☐ IP-Verstoß
- ☐ Identitätsdiebstahl
- ☐ Koordinierte Belästigung ⚠
- ☐ Minderjähriger Benutzer
- ☐ Nacktheit oder sexuell Explizites
- ☐ Selbstverletzendes Verhalten
- ☐ Sexuell explizite Inhalte
- ☐ Sexuelle Gewalt

⚠ Meldungen unter diesen Kategorien werden gemäß des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes bewertet.

Zurück Weiter

Gründe durchsuchen

- ☐ Sexuelle Gewalt
- ☐ Sexuelle Gewalt oder Ausbeutung ⚠
- ☐ Sexuelle Handlungen mit Minderjährigen
- ☐ Spam
- ☐ Spam, Scams oder Bots
- ☐ Swatting ⚠
- ☐ Teilen privater Bilder
- ☐ Terrorismus ⚠
- ☐ Umgehung der Kontosperrung

⚠ Meldungen unter diesen Kategorien werden gemäß des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes bewertet.

Zurück Weiter

Gründe durchsuchen

☐ Unerwünschte sexuelle Annäherungsversuche 

☐ Unterstützung beim Umgehen einer Sperre

☐ Verbotene Glücksspiel-Seiten

☐ Verbotene Spiele

☐ Verfassungswidrige Inhalte 

☐ Verleumdung oder Beleidigung 

☐ Verspotten von Trauma 

☐ Veröffentlichung personenbezogener Daten 

☐ Vollständige oder teilweise Nacktheit

 Meldungen unter diesen Kategorien werden gemäß des
Netzwerkdurchsetzungsgesetzes bewertet.

Zurück

Weiter

In einem letzten Schritt müssen Nutzer*innen lediglich eine E-Mail-Adresse angeben. Zusätzlich wird im Rahmen von zwei Fragen erhoben, an wen der Inhalt gerichtet war und für wen der Inhalt gemeldet wird. Vor dem Abschieken der Meldung muss außerdem verpflichtend ein Feld markiert werden, mit welchem die Nutzer*innen bestätigen, dass die angegebenen Informationen der Wahrheit entsprechen.

Bestätige deine E-Mail-Adresse

An wen ist dieser Inhalt gerichtet?

☐ An mich
☐ Jemand, den ich vertrete (ein Kind oder ein Klient)
☐ Jemand anderes

Für wen meldest du?

☐ In meinem eigenen Namen
☐ Im Namen einer Beschwerdestelle
☐ Im Namen einer Regierungsbehörde

☐ Ich bestätige, dass die angegebenen Informationen der Wahrheit entsprechen.

Zurück
Meldung abschicken

In einer Gesamtschau ist die Meldemöglichkeit nach NetzDG auf Twitch für Nutzer*innen als nutzer*innenfreundlich zu beurteilen. Die Meldemöglichkeiten sind direkt und leicht bei den zu meldenden Inhalten auffindbar. Inhalte, die aufgrund der Vorgaben des NetzDG bewertet werden, sind klar sichtbar gekennzeichnet. Nutzer*innen müssen bei Meldung lediglich eine E-Mail-Adresse angeben und sind nicht verpflichtet, einen konkreten Straftatbestand für die Meldung auszuwählen.

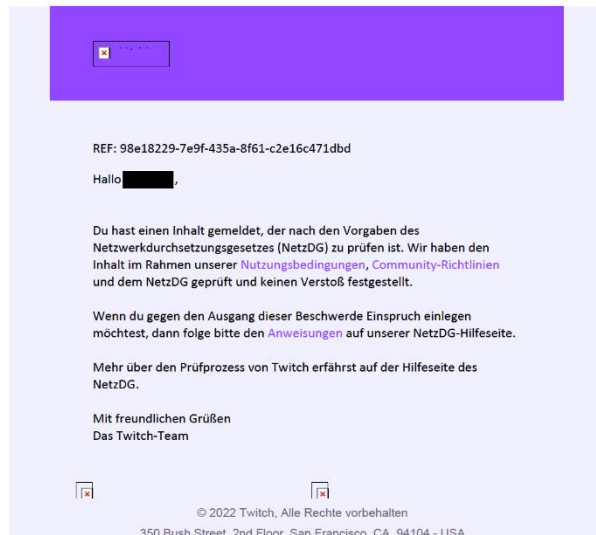
b) Rückmeldungen an Nutzer*innen

Nutzer*innen erhalten eine automatische Eingangsbestätigung für ihre Meldung. Abgesehen davon erhalten Nutzer*innen eine Rückmeldung bezüglich der Entscheidung der Plattform über die Entfernung des gemeldeten Inhalts.¹⁸

Dies konnte in allen Fällen von Meldungen im Zeitraum von Anfang November 2022 bis Mitte Dezember 2022 verzeichnet werden. Die Rückmeldung enthielt den gesetzlichen Vorgaben entsprechend die Entscheidungsgründe sowie einen Hinweis auf eine Beschwerdemöglichkeit gegen diese Entscheidung. Einen Hinweis auf die Möglichkeit der Erstattung einer Strafanzeige und, falls erforderlich, eines Strafantrages sowie Links zu weiterführenden Informationen diesbezüglich fanden sich jedoch weder in den automatisierten Eingangsbestätigungen noch in der Rückmeldung über die Entscheidung der Plattform.

¹⁸ Quelle: Screenshot, Beispielmeldung.

Von: Twitch <no-reply@twitch.tv>
Gesendet: Mittwoch, 14. Dezember 2022 16:19
An: [REDACTED]
Betreff: Beschwerdestatus 98e18229-7e9f-435a-8f61-c2e16c471dbd



c) Gegenvorstellungsverfahren

Sofern die Plattform keinen Verstoß – weder gegen die Community-Richtlinien noch gegen die Bestimmungen des NetzDG – feststellen konnte, weist sie in ihrer Benachrichtigung auf die Möglichkeit hin, eine Beschwerde (als „Einspruch“ bezeichnet) gegen diese Entscheidung einzulegen. Dadurch kommt die Plattform ihrer Verpflichtung zur Einführung eines Gegenvorstellungsverfahrens und dem Hinweis hierauf grundsätzlich nach. Dies gilt auch für die korrespondierende Berichtspflicht. Twitch hat in seinem aktuellen Transparenzbericht die Anzahl der bei Twitch eingegangenen Gegenvorstellungsverfahren veröffentlicht.¹⁹

Eine Beschwerde kann über das Kontaktformular unter <https://help.twitch.tv/s/contactsupport?language=de> eingelegt werden. Obwohl das Feld zur Angabe eines Twitch-User-Namens durch das Symbol (*) als verpflichtende Angabe markiert ist, kann eine Beschwerde auch ohne Angabe abgeschickt werden. Somit können auch nicht registrierte Nutzer*innen einen Einspruch erheben.

Für die Übermittlung des Einspruchs sind der eigene Name und eine E-Mail-Adresse verpflichtend anzugeben. Darüber hinaus muss im Feld „Kategorie“ der Unterpunkt „Konto/Anmeldeprobleme“ und im Feld „Unterkategorie“ der Unterpunkt „NetzDG“ ausgewählt werden. Außerdem sollen Nutzer*innen die NetzDG-Referenznummer angeben, die sie im Rahmen der E-Mail-Rückmeldung erhalten haben, und ausführlich beschreiben, warum die Meldung ihrer Einschätzung nach falsch ausgewertet wurde.²⁰

¹⁹ Quelle: <https://safety.twitch.tv/s/article/H1-2022-NetzDG-Transparency-Report?language=de>, [Stand: 15.12.2022].

²⁰ Quelle: <https://help.twitch.tv/s/contactsupport?language=de>, [Stand: 14.12.2022].

Kontakt

* Dein Name

* Dein Twitch-Benutzername

Anmelden

* E-Mail-Adresse, an die eine Antwort geschickt werden soll

Um deine E-Mail-Adresse zu ändern, solltest du sie in den [Twitch-Einstellungen aktualisieren](#)

Mit deinem Twitch-Konto verknüpfte Telefonnummer

USA +1



* Kategorie

Konto/Anmeldeprobleme



* Unterkategorie

NetzDG



* Betreff

* Beschreibung

* NetzDG Reference Number ⓘ

Plattform/Betriebssystem, auf der/auf dem das Problem auftritt

-- Keine --



Anhang hochladen



Dateien hochladen

oder Dateien ablegen

Bitte sende keinen Anhang, der personenbezogene Informationen enthält. Bei Bedarf kann dir das Datenschutzteam erklären, wie ein Anhang zu senden ist.



Absenden

Nach Einreichen der Beschwerde erhalten Nutzer*innen erneut eine Bestätigungsmail in englischer Sprache, die den Eingang der Kontaktanfrage bestätigt.

Diese Ausgestaltung entspricht unseres Erachtens den Vorgaben des NetzDG, ein leicht erkennbares Verfahren zur Gegenvorstellung zu Verfügung zu stellen. Insbesondere ermöglicht die Plattform über das Kontaktformular eine einfache elektronische Kontaktaufnahme und unmittelbare Kommunikationsmöglichkeit.

Bumble

Da Bumble nicht in den Anwendungsbereich des NetzDG fällt, ist ausschließlich eine Meldung wegen Verstoßes gegen die Community-Richtlinien der Plattform möglich.

In der App können ganze Profile, sowie einzelne Inhalte gemeldet werden.²¹

Was stimmt nicht?

Verrate uns, warum du diesen Nutzer meldest oder blockierst, damit Bumble ein sicherer Ort bleibt. Dein Feedback ist anonym!

 Ich möchte nicht gesehen werden

 Ich fühle mich belästigt

 Unangebracht

 Gestohlenes Foto

Weiter

²¹ Quellen: <https://bumble.com/app>, Bumble Date – Profil, [Stand: 14.12.2022]; <https://bumble.com/app/connections>, Bumble Date – Chat, [Stand: 14.12.2022]; <https://bumble.com/app>, Bumble BFF – Profil, [Stand: 14.12.2022]; <https://bumble.com/app/connections>, Bumble BFF – Chat, [Stand: 14.12.2022].

Was ist passiert?

Verrate uns, warum du diesen Nutzer blockierst, damit
Bumble ein sicherer Ort bleibt. Dein Feedback ist
anonym!

-  Ich fühle mich belästigt
-  Ich wurde beleidigt/bedroht
-  Unangebracht
-  Spam oder Scam
-  Gestohlenes Foto

Weiter

Was stimmt nicht?

Verrate uns, warum du diesen Nutzer meldest oder
blockierst, damit Bumble ein sicherer Ort bleibt. Dein
Feedback ist anonym!

-  Verwendet BFF zum Daten
-  Ich möchte nicht gesehen werden
-  Ich fühle mich belästigt
-  Unangebracht
-  Gestohlenes Foto

Weiter

Was ist passiert?

Verrate uns, warum du diesen Nutzer blockierst, damit
Bumble ein sicherer Ort bleibt. Dein Feedback ist
anonym!

 Verwendet BFF zum Daten

 Ich fühle mich belästigt

 Ich wurde beleidigt/bedroht

 Unangebracht

 Spam oder Scam

 Gestohlenes Foto

Weiter

Profile können nach einem Match direkt im Chat blockiert und gemeldet werden. Ein Match ist allerdings keine Voraussetzung für eine Meldung. Profile können auch vor einem Match gemeldet werden, indem man bis ans Ende des in Frage stehenden Profils scrollt, auf den „Melden“-Button klickt und dann die Option „Ausblenden und melden“ klickt. Die Folge einer Meldung kann eine Verwarnung der gemeldeten Nutzer*innen oder die Sperre des gemeldeten Profils sein.

Bumble versichert meldenden User*innen außerdem, bei der Meldung komplett anonym zu bleiben.

Laut eigenen Angaben versucht Bumble auf alle Meldungen innerhalb von 48 Stunden zu antworten und die meldende Person darüber zu informieren, ob und welche Folgen die Meldung hatte. Im Hinblick auf unsere Meldungen im Zeitraum von Dezember 2022 konnten wir dies leider nicht bestätigen.

Täter*innenidentifizierung

Abseits der Meldung von rechtswidrigen Inhalten an die Plattformen, haben Nutzer*innen die Möglichkeit, strafbare Inhalte zur Anzeige zu bringen. Dies kann bei einer Polizeidienststelle, direkt bei der Staatsanwaltschaft oder auch online über eine so genannte Internet- oder Onlinewache der Polizei passieren (https://www.bka.de/DE/KontaktAufnehmen/Onlinewachen/onlinewachen_node.html).

Eine Anzeige ist auch möglich, wenn Täter*innen namentlich nicht bekannt sind, weil sie anonym bzw. unter Pseudonym agieren. In diesem Fall kann eine Anzeige gegen Unbekannt erstattet werden.

Nutzer*innen können auch dann Strafanzeige stellen, wenn sie selbst die Strafbarkeit nicht eindeutig feststellen können. Dies zu beurteilen ist Aufgabe der Polizei und Justiz. Sobald die Polizei oder Staatsanwaltschaft, z. B. durch eine Anzeige vom Verdacht einer Straftat Kenntnis erlangt, sind sie verpflichtet, den Sachverhalt zu erforschen. Sofern in der Folge die strafrechtliche Relevanz des angezeigten Inhaltes bejaht wird, haben die Strafverfolgungsbehörden mehrere Möglichkeiten, unbekannte Täter*innen zu identifizieren. Dabei stellt die Identifizierung der häufig anonym agierenden Täter*innen die Ermittlungsbehörden regelmäßig vor Herausforderungen.

Ermittlungsbehörden können bei den Plattformen eine Anfrage stellen, welche auf die Herausgabe der im Profil hinterlegten Daten des*der Täter*in (Bestandsdaten) und der IP-Adresse (Nutzungsdaten), welche für den Upload des Inhalts verwendet wurde, gerichtet ist. Die meisten Plattformen stellen für solche Anfragen ein Onlineformular oder eine E-Mail-Adresse zur Verfügung.

Da der Großteil der Anbieter von Online-Plattformen jedoch ihren Sitz im Ausland hat, können sie in der Regel nicht verpflichtet werden, die angefragten Daten herauszugeben. Eine Herausgabe der angefragten Daten erfolgt daher grundsätzlich nur freiwillig und damit in vielen Fällen gar nicht. Ob Daten herausgegeben werden, ist damit für die Ermittlungsbehörden nur schwer vorhersehbar. Grund hierfür ist, dass für Anbieter von Onlineplattformen innerhalb der Europäischen Union das Recht des Landes gelten soll, in dem sie mit ihrem europäischen Sitz niedergelassen sind.

Werden Auskünfte durch die Plattformen nicht erteilt, bleibt den Ermittlungsbehörden oft nur die Möglichkeit, frei verfügbare Informationen im Netz nach Ermittlungsansätzen zur Identifizierung der hinter dem Profil stehenden Personen zu durchsuchen.

Pinterest²²

Deutsche Strafverfolgungsbehörden können Auskunftsanfragen bezüglich Informationen zu Pinterest-Konten über ein eigenes Online-Formular²³ stellen. Dieses stellt die Plattform auf ihrer Website zu Verfügung stellt.

²² Quellen: <https://policy.pinterest.com/de/transparency-report> ; <https://help.pinterest.com/de/article/law-enforcement-guidelines>, [Stand: 14.12.2022].

²³ Quelle: <https://help.pinterest.com/de/law-enforcement>, [Stand: 15.12.2022].

Laut eigener Auskunft prüft Pinterest jede Anfrage und stellt die Daten nur bereit, wenn gleichzeitig die gesetzlichen Anforderungen, sowie die Anforderungen der eigenen Richtlinien erfüllt sind. Nutzer*innen werden abseits weniger Ausnahmen außerdem über die Offenlegung ihrer Daten informiert.

Die Plattform teilt zudem auf ihrer Webseite mit, dass eine durchsetzbare Verpflichtung zur Herausgabe von Daten nur auf Grundlage eines US-amerikanischen Gerichtsbeschlusses, der gegebenenfalls über ein Rechtshilfeersuchen erwirkt werden kann, besteht. In der Praxis laufen solche Rechtshilfeersuchen an ausländische Strafverfolgungs- und Justizbehörden jedoch meist ins Leere und werden daher meist gar nicht angestrengt.

Im Zeitraum Juli bis Dezember 2021 wurden laut den uns zur Verfügung stehenden Informationen durch deutsche Strafverfolgungsbehörden sieben Auskunftsanfragen an Pinterest gestellt. In zwei Fällen wurden Auskünfte teilweise erteilt. Im Zeitraum Januar bis Juni 2021 wurden durch deutsche Strafverfolgungsbehörden fünf Auskunftsanfragen gestellt. In keinem Fall wurde Auskunft erteilt. Im Zeitraum Oktober bis Dezember 2020 wurden vier Auskunftsanfragen gestellt. In keinem Fall wurde Auskunft erteilt.²⁴ Für die früheren Zeiträume sind keine frei verfügbaren Daten für Deutschland vorhanden. Sowohl die Zahl der Auskunftersuchen, als auch die jener Fälle, in denen Auskunft erteilt wurde, erscheinen verschwindend gering. Mangels weiterführender Informationen diesbezüglich können hieraus jedoch keine weiteren fundierten Schlüsse gezogen werden.

Zahlen zur Täter*innenidentifizierung durch eine Online-Recherche von frei im Internet verfügbaren Informationen, insbesondere auf Pinterest selbst, sind öffentlich nicht vorliegend. Je nach Aktivität der potenziellen Täter*innen auf Pinterest, können insbesondere Informationen auf dem Profil selbst sowie umfassende Pin-Sammlungen wichtige Anhaltspunkte für Strafverfolgungsbehörden darstellen.

Twitch²⁵

Laut eigenen Angaben verfügt Twitch über ein spezielles „Law Enforcement Response (LER)“ Team, dass u. a. für Auskunftersuchen seitens der Strafverfolgungsbehörden zuständig ist. Bezüglich internationaler Auskunftsanfragen gibt Twitch an, zwar grundsätzlich zu kooperieren, allerdings nur in engen Grenzen.

Alle Datenanfragen von Stellen außerhalb der USA müssen im Rahmen eines internationalen Rechtshilfeersuchens an das US-amerikanische Justizministerium gestellt werden. Ein eigenes Online-Formular ist nicht verfügbar, Datenanfragen per E-Mail oder Fax werden nicht entgegengenommen oder beantwortet.

Weiterführende Informationen, insbesondere zur Anzahl der Auskunftsanfragen durch deutsche Strafverfolgungsbehörden und der damit korrespondierenden erteilten Auskünfte, liegen öffentlich nicht vor. Die Plattform veröffentlicht lediglich eine Gesamtzahl der durch Twitch bearbeiteten Datenanfragen („Vorladungen/Informationsanfragen“) aller Strafverfolgungs- und Regierungsbehörden. Für das Jahr 2021

²⁴ <https://help.pinterest.com/de/guide/transparency-report-archive> [Stand 14.12.2022].

²⁵ Quellen: <https://safety.twitch.tv/s/article/H2-2021-Transparency-Report?language=de#6Strafverfolgungsbeh%C3%B6rdenundRegierungsanfragen> ; <https://safety.twitch.tv/s/article/Law-Enforcement-Response?language=de>, [Stand: 14.12.2022].

handelt es sich hierbei um 196 Fälle weltweit²⁶, für das Jahr 2020 um 226 Fälle weltweit.²⁷ Aus diesen Zahlen lässt sich jedoch nicht auf die Gesamtzahl der bei Twitch eingegangenen Datenanfragen schließen, da die Plattform lediglich auf die Anzahl der bearbeiteten Anfragen eingeht. Noch kann nachvollzogen werden, in wie vielen Fällen Twitch tatsächlich Daten beauftragt hat.

Zahlen zur Täter*innenidentifizierung durch eine Online-Recherche von frei im Internet verfügbaren Informationen, insbesondere auf Twitch selbst, sind nicht vorliegend. Je nach Aktivität der potenziellen Täter*innen auf Twitch, können jedoch insbesondere Informationen, die auf dem Profil selbst, insbesondere aber in Live-Streams und anderen hochgeladenen Videoinhalten geteilt werden, wichtige Anhaltspunkte für Strafverfolgungsbehörden darstellen.

Bumble²⁸

Laut eigenen Angaben hilft Bumble – unter Einhaltung von Datenschutzvorschriften – Strafverfolgungsbehörden und lokalen Behörden bei Auskunftersuchen weiter, wenn sie darum gebeten werden.

Hierfür stellt Bumble auf der Website ein eigenes Online-Formular²⁹ zur Verfügung. Strafverfolgungsbehörden können über dieses Formular Auskunftersuchen für Nutzer*innendaten stellen. Darüber hinaus haben Strafverfolgungsbehörden die Möglichkeit, die Plattform über die E-Mail-Adresse police@bumble.com zu kontaktieren.

Weitere Daten zur tatsächlichen Praxis, insbesondere zur Zahl von Auskunftersuchen deutscher Strafverfolgungsbehörden und tatsächlich erteilte Datenauskunft, liegen öffentlich nicht vor.

Zahlen zur Täter*innenidentifizierung durch eine Online-Recherche von frei im Internet verfügbaren Informationen, insbesondere auf Bumble selbst, sind öffentlich nicht vorliegend. Die Plattform selbst ist jedoch stark auf die Preisgabe persönlicher Informationen inklusive Vorname, Alter, Beruf, Wohnort und Bilder, ausgerichtet. Eine Online-Recherche auf der Plattform selbst könnte daher wichtige Anhaltspunkte für Strafverfolgungsbehörden ergeben.

²⁶ <https://safety.twitch.tv/s/article/H2-2021-Transparency-Report?language=de#6Strafverfolgungsbeh%C3%B6rdenundRegierungsanfragen> [Stand: 14.12.2022].

²⁷ <https://safety.twitch.tv/s/article/Transparency-Reports?language=de#4Transparenzbericht2020>, [Stand 14.12.2022].

²⁸ Quellen: <https://bumble.com/de/contact-us#law-enforcement> ; <https://bumble.com/de/help/strafverfolgungsbehoerden>, [Stand: 14.12.2022].

²⁹ <https://bumble.com/de/contact-us#law-enforcement> [Stand: 14.12.2022].

Conclusio

Im Hinblick auf die eingangs aufgeworfenen Fragen zeigt sich bei den in dieser Publikation ausgewählten Alternativplattformen ein sehr durchwachsenes Ergebnis für Nutzer*innen.

So lassen testweise durchgeführte Meldungen auf Grundlage der AGBs erkennen, dass auch Pinterest, Twitch und Bumble es versäumen, Nutzer*innen über deren weiteren Umgang mit einer Meldung zu informieren. Der Unterschied der Qualität der Bearbeitung im Unterschied zu Meldungen auf Grundlage des NetzDG ist dabei sehr deutlich: Sowohl bei Twitch als auch bei Pinterest konnte bei allen Test-Meldungen nach NetzDG eine Rückmeldung zum Eingang sowie in der Folge zur Entscheidung der Plattformen verzeichnet werden.

Gleichzeitig hält sich vor allem die Plattform Pinterest nach unserem Dafürhalten nur teilweise an die gesetzlichen Vorgaben des NetzDG, indem sie es u.a. versäumt, bei der Mitteilung einer Entscheidung über eine Meldung auf die Möglichkeit eines Gegenvorstellungsverfahrens hinzuweisen.

Trotz teils legitimer Kritikpunkte am NetzDG zeigt der Praxistest damit im Ergebnis auf, dass klare gesetzliche Vorgaben für Plattformen in einer Gesamtbetrachtung zu einer Verbesserung für Nutzer*innen führen.

So mag es zwar im konkreten Einzelfall auf den ersten Blick für die einzelnen meldenden Nutzer*innen keinen Unterschied machen, auf welcher Grundlage Inhalte gelöscht oder eben nicht gelöscht werden. Ohne einen klaren gesetzlichen Rahmen müssten aber wichtige Nutzer*innentools, wie z. B. einfach zugängliche Meldemöglichkeiten, lediglich auf freiwilliger Basis eingerichtet werden.

Dies bedeutet zwar nicht, dass Plattformen, wie auch im Rahmen dieses Reports aufgezeigt, nicht die Möglichkeit haben, teils gut funktionierende Systeme und Tools für Nutzer*innen einzuführen.

Im Ergebnis zeigt jedoch gerade der direkte Vergleich bei dem Rückmeldeverhalten der Plattformen deutlich auf, dass es nicht ausschließlich den Plattformen selbst überlassen sein sollte, Regeln und Pflichten für ihr Handeln aufzustellen und dann selbst die Einhaltung dieser zu prüfen.

Dies deckt sich auch mit den Erkenntnissen, die aus dem zweiten Teil unseres Reports gezogen werden können. Die seitens der Plattformen veröffentlichten Zahlen zeigen anschaulich, was passieren kann, wenn Plattformen zur Herausgabe von Daten nicht verpflichtet werden können, sondern diese lediglich auf freiwilliger Basis herausgeben.

So erreichst du uns

Weitere Kontaktmöglichkeiten findest du [hier](#).

Per Telefon

Wenn du von digitaler Gewalt betroffen bist, erreichst du unsere Betroffenenberatung montags von 10 bis 13 Uhr, dienstags von 15 bis 18 Uhr und donnerstags von 16 bis 19 Uhr unter der folgenden Nummer:

+49 (0)30 25208838

Für allgemeine Anfragen erreichst du unser Büro unter folgender Nummer:

+49 (0)30 252 088 02

Per E-Mail

kontakt@hateaid.org

Per Post

HateAid gGmbH
Greifswalder Straße 4
10405 Berlin

Impressum

HateAid gGmbH

Greifswalder Straße 4
10405 Berlin

Telefon: +49 (0)30 252 088 02

E-Mail: kontakt@hateaid.org

www.hateaid.org

Sitz der Gesellschaft: Berlin

Registergericht: Amtsgericht Charlottenburg

Handelsregisternummer: HRB 203883 B

USt-IdNr.: DE322705305

Geschäftsführerin: Anna-Lena von Hodenberg